

► Übungsleiterfreibetrag

Beim BFH: Ist Fahrdienst für gemeinnützige Altenhilfe begünstigt?

| Kann die Vergütung für nebenberuflich tätige Fahrer einer gemeinnützigen Einrichtung im Bereich der Altenhilfe über den Übungsleiterfreibetrag abgerechnet werden? Mit dieser Frage muss sich der BFH befassen. |

Im konkreten Fall wurden die Nutzer der Tagespflege von ihrer Wohnung zur Einrichtung und zurück befördert. Das Finanzamt wollte den Fahrern nur die Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) zubilligen. Anders das FG Baden-Württemberg. Es vertrat die Auffassung, dass sich die Tätigkeit der Fahrer nicht auf die reine Beförderung beschränke. Sie enthalte die Pflege alter Menschen, die zur Inanspruchnahme des Übungsleiterfreibetrags berechtige. Pflege umfasse „sämtliche persönlich zu erbringende Hilfeleistungen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens“.

Dazu gehöre die Hilfe zur Mobilität pflegebedürftiger Personen. Hilft ein Fahrer beim Verlassen und Aufsuchen der Wohnung sowie beim Ein- und Ausstieg, bestehe auch ein unmittelbarer und persönlicher Kontakt (FG Baden-Württemberg 8.3.18, 3 K 888/16, Abruf-Nr. 200846).

Beachten Sie | Die Finanzverwaltung hat Revision beim BFH eingelegt. Das Verfahren trägt das Az. VI R 9/18.

Ist Fahrdienst
ein Fall des
§ 3 Nr. 26 EStG?



IHR PLUS IM NETZ
sb.iww.de
Abruf-Nr. 200846

► Gemeinnützigkeit

Name im Verfassungsschutzbericht = Gemeinnützigkeitsverlust

| Gerade politisch oder religiös engagierte Nonprofit-Organisationen können leicht in das Blickfeld des Verfassungsschutzes geraten. Wer im Verfassungsschutzbericht genannt wird, erweckt den Anschein der Verfassungswidrigkeit. Dies führt dann zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Zwar handelt es sich nur um eine widerlegbare Vermutung. Der Gegenbeweis der Verfassungstreue gelingt jedoch kaum. |

Weil er im Verfassungsschutzbericht erwähnt wurde, sprach das FA einem islamischen Verein die Gemeinnützigkeit ab. Hintergrund war die Beschäftigung von Hasspredigern. Der BFH gab dem FA Recht. Nach § 51 Abs. 3 S. 2 AO wird vermutet, dass bei Nennung im Verfassungsschutzbericht keine Verfassungstreue besteht. Einer solchen Körperschaft ist daher die Gemeinnützigkeit von Gesetzes wegen zu entziehen (BFH 14.3.18, V R 36/16, Abruf-Nr. 200984).

Die AO stellt zwar insofern nur eine widerlegbare Vermutung auf. Kann also die betroffene Organisation beweisen, dass sie eben keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen verfolgt und nicht gegen die Völkerverständigung arbeitet, kann ihr die Gemeinnützigkeit nicht entzogen werden. Dabei genüge es aber nicht, die Vermutung, verfassungsfeindlich zu sein, nur in Zweifel zu ziehen. Der Verein hätte sich hier von den extremistischen Äußerungen seiner Prediger klar distanzieren müssen und dies glaubhaft gegenüber dem Gericht vortragen müssen. Das war hier jedoch nicht der Fall.



IHR PLUS IM NETZ
sb.iww.de
Abruf-Nr. 200984

Verein konnte
Vermutung nicht
widerlegen